

DREHPUNKT Risiko- und Leistungsprüfung



MAI 2022

Das rückwirkend befristete Anerkenntnis im Lichte der aktuellen BGH-Rechtsprechung

Das befristete Anerkenntnis hat immer wieder für Diskussionen gesorgt und die Gerichte beschäftigt. Nun hat der BGH¹ eine wegweisende Entscheidung getroffen.

GRUNDLAGEN

Die Möglichkeit des befristeten Anerkenntnisses ergibt sich aus § 173 Absatz 2 VVG.

„Das Anerkenntnis darf nur einmal zeitlich begrenzt werden. Es ist bis zum Ablauf der Frist bindend.“

¹ Urteil vom 23.02.2022 (IV ZR 101/20)

Voraussetzungen für eine wirksame Befristung sind das Vorliegen eines Sachgrundes und einer Begründung gegenüber dem Versicherten. Erforderlich ist hier die Verbindung von Befristung und Begründung in einem Schreiben². Wird die Begründung erst nachgelagert abgegeben, ist das Anerkenntnis fehlerhaft und gilt als unbefristet.

Unterschieden werden kann in rückwirkend befristete Anerkenntnisse und in die Zukunft gerichtete Befristungen. In der Vergangenheit haben sich die Gerichte immer wieder mit befristeten Anerkenntnissen beschäftigen müssen.

BISHERIGER STAND DER RECHTSPRECHUNG

Das OLG Bamberg hat jüngst noch ein befristetes Anerkenntnis für zulässig gehalten.³

Entgegen der Meinung des Klägers und Versicherungsnehmers erfolgte hier kein unbefristetes Anerkenntnis mit zeitgleicher Einstellung der Leistungen (uno actu) im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens. Die Spielregeln für Nachprüfungsverfahren hatten hier also keine Relevanz.

Vielmehr lag hier ein befristetes Anerkenntnis für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum vor. Das OLG stellte die Zulässigkeit fest, diese Spielregeln seien hier erfüllt. Der geforderte sachliche Grund lag hier vor, weil „vornherein mit einer Wiederherstellung der Berufsfähigkeit zu rechnen war und diese auch eingetreten ist“.

So wie das OLG Bamberg hatten in der Vergangenheit auch die Oberlandesgerichte Hamm⁴, Düsseldorf und Karlsruhe geurteilt.

Anders hat es das OLG Saarbrücken⁵ gesehen und ebenso die Landgerichte Berlin, Heidelberg und Dortmund⁶: Ein Berufsunfähigkeitsversicherer könne den späteren Wegfall einer zunächst bestehenden Berufsunfähigkeit nur durch eine den inhaltlichen Anforderungen der Nachprüfung genügende Änderungsmitteilung geltend machen. Denn § 173 II VVG betrifft nur Befristungen, die sich in die Zukunft erstrecken, nicht aber auch in der Vergangenheit abgeschlossene Zeiträume. In der Regierungsbegründung heißt es, dass § 173 II VVG den Zweck habe, „in zweifelhaften Fällen bis zu einer abschließenden Klärung zunächst eine vorläufige Entscheidung zu ermöglichen“. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 173 II VVG ist damit eine in die Zukunft gerichtete Unsicherheit im Hinblick auf die Leistungspflicht.

² OLG Jena, Urteil vom 02.10.2020 (4 U 640/18)

³ OLG Bamberg, Hinweisbeschluss vom 10.05.2021 (1 U 493/20)

⁴ Urteil vom 04.07.2016 (6 U 222/15)

⁵ Urteil vom 18.11.2015 (5 U 84/13)

⁶ Urteil vom 04.12.2014 (2 O 124/14)

SICHT DES BGH

Kurz zusammengefasst aus dem Urteil: Der Versicherer kann ein befristetes Anerkenntnis nicht rückwirkend für einen abgeschlossenen Zeitraum abgeben. Der Versicherungsnehmer* hat bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen Anspruch auf ein (unbefristetes) Anerkenntnis. Die Einstellung von Leistungen ist nur über ein Nachprüfungsverfahren möglich, welches auch zeitgleich uno actu erfolgen kann.

Aus der Lohnersatzfunktion der Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung folgt ein schützenswertes Interesse des Versicherungsnehmers, dass sich der Versicherer möglichst bald und für längere Zeit bindend erklärt, ob er seine Leistungspflicht anerkennt.

Eine vorläufige Regelung und Befristung ist nur in die Zukunft gerichtet erlaubt, wenn Unsicherheiten vorliegen sollten.

OFFENE FRAGEN

Ob die dreimonatige Nachleistungsfrist des § 174 II VVG greift, wenn der Versicherte sich erst nach Ende der Berufsunfähigkeit meldet, hat der BGH nicht entschieden.

Aus unserer Sicht kann es in diesem Fall keine Nachleistungspflicht geben. Denn der Gewöhnungseffekt des Versicherten an die Leistungen ist nicht gegeben. Sinn und Zweck der Vorschrift war es, den Versicherten zu schützen, der sich an den BU-Leistungsbezug gewöhnt und seine Lebensverhältnisse darauf ausgerichtet hat. Dieses Vertrauen will § 174 II VVG schützen. Der Versicherte soll genügend Vorlauf bekommen, um die kommende finanzielle Einbuße durch den Wegfall der Leistung zu kompensieren. Bei einer Meldung nach dem Ende der BU bedarf es keines solchen Vertrauensschutzes.

BEDEUTUNG FÜR DIE LEISTUNGSPRÜFUNG

Klar ist, dass befristete Anerkenntnisse für einen Zeitraum in der Vergangenheit nicht mehr möglich sind. Dies war auch in der Vergangenheit bereits die Rechtsauffassung der Deutschen Rück. Alleinige Ausnahme könnte die verspätete Meldung des Leistungsfalls durch den Versicherten sein – dies hat der BGH offengelassen.

Somit müssen die Spielregeln des Nachprüfungsverfahrens eingehalten werden, auch wenn die Berufsfähigkeit bereits wiederhergestellt werden konnte. Insbesondere der Gesundheitszustand muss zum Zeitpunkt des Anerkenntnisses und zum Zeitpunkt einer eingetretenen Gesundheitsverbesserung zweifelsfrei aufgeklärt sein. Ein direkter Vergleich muss möglich sein, um die Gesundheitsverbesserung darstellen zu können. Ein vollschichtiger Wiedereinstieg in den Beruf aus gesunden Tagen ist sicherlich ein starkes Indiz für eine Gesundheitsverbesserung.

*Wir verwenden aus Gründen der Übersichtlichkeit nur die maskuline Form

Das befristete Anerkenntnis wird uns dennoch weiterhin beschäftigen. Denn in die Zukunft gerichtete Befristungen sind weiterhin möglich. Damit die Befristung in Frage kommt, muss ein Sachgrund vorliegen.

Einige mögliche Sachgründe werden wir nun darstellen und aus unserer Sicht bewerten.

Anstehende Wiedereingliederung

Ist eine anstehende Wiedereingliederung ein Grund für ein befristetes Anerkenntnis?

- Wird die Wiedereingliederung erfolgreich sein?
- In welche Tätigkeit wird zurückgekehrt?
- Wie sind die Erfolgsaussichten?
- Ist der Erfolg von Dauer?
- Muss die Arbeitszeit reduziert werden?
- Welches Einkommen wird erzielt?

Falls eine dieser Fragen nicht eindeutig zu beantwortet ist, wird der Versicherte ggf. deutlich schlechter gestellt im Vergleich zu einem unbefristeten Anerkenntnis mit Nachprüfungsverfahren. Zum Vergleich: Ein Leistungsfall mit weniger positivem Verlauf würde unbefristet anerkannt werden. Wäre es fair, einen Versicherten, welcher schneller ins Berufsleben zurück strebt schlechter zu stellen?

Prognostische Gesundheitsverbesserung

Ist eine günstige Prognose ein Grund für ein befristetes Anerkenntnis?

Für Versicherten und Versicherer ist es positiv, wenn nach einer Erkrankung mit Berufsunfähigkeit der Gesundheitszustand schnell wiederhergestellt werden kann.

In diesen Fällen können Leistungen auch über ein Nachprüfungsverfahren meistens ohne größere Probleme eingestellt werden. Vorausgesetzt, es wurde bei der Erstprüfung der Sachverhalt ordnungsgemäß aufgeklärt.

Auch hier würde man mit der Befristung einen günstigen Heilungsverlauf schlechter stellen. Denn bei einer langwierigen Erkrankung mit unklarer Genesungsprognose würde man keine Befristung in Erwägung ziehen.

Ob die günstige Prognose letztendlich richtig war, kann zudem nicht ohne Zweifel vorhergesehen werden.

Anstehende Umschulung

Ist eine anstehende Umschulung ein Grund für ein befristetes Anerkenntnis?

Hier kann man ebenfalls einen Vergleich heranziehen. Der eine Versicherte ist bemüht, sich schnell wieder in das Arbeitsleben zu integrieren. Ein anderer Versicherter hat keine beruflichen Ziele. Mit der Befristung stellt man den Engagierten mit beruflichen Zielen schlechter.

Ob die Umschulung dazu führt, dass der Versicherte wieder vollschichtig und ohne Einkommensverluste tätig ist, kann nicht sicher vorhergesehen werden.

FAZIT

Es ist nachvollziehbar, dass eine in die Zukunft gerichtete Befristung reizvoll ist: der Versicherer spart sich das Nachprüfungsverfahren und die Umkehr der Beweislast. Gleichzeitig werden Nachprüfungsverfahren aufgrund Personalmangel häufig nicht priorisiert und termingenau durchgeführt. Aus prozessualer Sicht ist eine befristete Anerkennung der schlankere und für den Versicherer günstigere Weg. Allerdings zu Lasten des Versicherten.

Wir raten grundsätzlich zur Vorsicht bei befristeten Anerkenntnissen. Zu rückwirkenden Befristungen hat sich der BGH klar positioniert und für zukünftige Befristungen lässt sich kaum ein rechtssicherer Sachgrund finden, der zukünftige Unsicherheiten ausschließt oder den Versicherten unangemessen benachteiligt.

In der Regel wird das unbefristete Anerkenntnis der sicherere und auch kundenfreundlichere Weg sein. Zur Einstellungen von Leistungen bleiben dann immer noch die Darstellung einer Gesundheitsverbesserung oder eine Verweisungstätigkeit.

Sprechen sie uns gern an für tiefergehende Diskussionen.

IHRE ANSPRECHPARTNER



IHR ANSPRECHPARTNER

Marcus Fest

Leben/Kranken - Antrag und Leistung

Telefon +49 211 4554-313

marcus.fest@deutscherueck.de



IHRE ANSPRECHPARTNERIN

Verena Pilzweger

Leben/Kranken - Antrag und Leistung

Telefon +49 211 4554-132

verena.pilzweger@deutscherueck.de

Die dargestellten Inhalte wurden mit größter Sorgfalt recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen übernommen werden. Die Informationen sind insbesondere auch allgemeiner Art und stellen keine Rechtsberatung im Einzelfall dar.

Quelle Titelbild: justice-2060093_960_720_pixabayWilliamCho

Sie möchten wissen, wie wir die DSGVO umsetzen? Dann klicken Sie [hier!](#)

DEUTSCHE RÜCKVERSICHERUNG AG

Hansaallee 177
40549 Düsseldorf
Telefon +49 211 4554-01
info@deutscherueck.de
www.deutscherueck.de